



Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Kurzaufenthalt bis 90 Tagen) **Mindesteinkommen (netto) monatlich:**

Stand der Tabelle: 07.2025	1 Gast*	2 Gäste*	3 Gäste*	4 Gäste*
Alleinstehende Person	1960 €	2360 €	2770 €	3170 €
Ehepaar ohne Kinder oder alleinstehend mit einem Kind	2710 €	3270 €	3830 €	4400 €
Ehepaar und ein Kind oder alleinstehend mit zwei Kindern	3170 €	3880 €	4580 €	4980 €
Ehepaar und zwei Kinder oder alleinstehend mit drei Kindern	3730 €	4670 €	5025 €	5210 €
Ehepaar und drei Kinder oder alleinstehend mit vier Kindern	4710 €	5040 €	5320 €	5605 €
Ehepaar und vier Kinder oder alleinstehend mit fünf Kindern	4920 €	5200 €	5480 €	5765 €

*volljährige Personen, bei minderjährigen Personen ist das Mindesteinkommen etwas niedriger

Hinweise zum Einkommen

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Antragsteller die übernommene Verpflichtung aus seinem eigenen Einkommen im Bundesgebiet bestreiten kann.

Geprüft werden, ob **Sie als Gastgeberin/Gastgeber über ein ausreichend pfändbares Einkommen verfügen (Ihr Gehalt muss hoch genug sein, so dass notfalls ein ausreichender Betrag gepfändet werden kann).**

In dieser Hinsicht werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozeßordnung, (ZPO) berücksichtigt. Hierbei können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Unpfändbare Bezüge, z.B. Kindergeld, Stipendien, Pflegegeld und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld bzw. Hartz IV – inklusive Wohngeld) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe bzw. Grundsicherung) können nicht angerechnet werden.

Bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z.B Kreditrückzahlungen) müssen vom Einkommen abgezogen werden.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.